



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Mai 2026

Nummer 21

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		124	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH	S. 169	
116	Hafenverordnung Monheim	S. 165			
117	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MG25 (David Schade)	S. 166	125	Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 2 und 4 IZÜV über den Antrag der Aluminium Norf GmbH nach § 8 WHG auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein	S. 169
118	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - RS1 (Markus Gehle)	S. 166	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
119	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - SG14 (Jaqueline Ohrt)	S. 166	126	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund	S. 173
120	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - MG5 (Peter Meusen)	S. 167	127	17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler	S. 174
121	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers	S. 167	128	Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3101493314	S. 174
122	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH	S. 168	129	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221536653	S. 174
123	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH	S. 168			

### Beilage zu Ziffer 116: Karte - Hafenverordnung Monheim

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 116 Hafenverordnung Monheim

Bezirksregierung Düsseldorf  
25.09.01-08

Düsseldorf, den 08. Mai 2026

#### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens in der Stadt Monheim am Rhein – Hafenverordnung (HVO) Monheim – / 1 Karte

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08.

Januar 2000 (SGV.NRW.S.34) und §§ 25, 27, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Hafen der Stadt Monheim am Rhein verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Der Bereich des Hafens in der Stadt Monheim am Rhein im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) umfasst folgendes Gebiet:  
Umschlagstelle der Fa. Uniform GmbH & Co. KG

#### 1. Auf dem Wasser:

Die Fläche des Rheins von Rhein-km 707,184 bis 707,313 rechtes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der vorhandenen Dalben.

#### 2. Auf dem Lande:

Das Gelände von Rhein-km 707,184 bis 707,313 zwischen der Uferlinie und der parallel verlaufenden Rheinuferstraße.

- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafenbereich ist in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen gekennzeichnet.
- (3) Die auf der Bundeswasserstraße Rhein geltenden Bestimmungen (z. B. Rheinschiffahrtpolizeiverordnung) bleiben unberührt.

### § 2

#### Vollzug

- (1) Die Durchführung der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein – als Hafenbehörde – und der ggf. von ihr beauftragten Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen des in § 1 genannten Hafens.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

### § 3

#### Aushang

Diese Verordnung hat – zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung – im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Hafenverordnung Monheim vom 29.05.2006 (Abl. Reg. Ddf 2006 S. 186) außer Kraft.

Im Auftrag  
gez. Becker

**-siehe Beilage Ziffer 116-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.165

#### 117 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MG25 (David Schade)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-MG25

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

Mit Wirkung zum 11.05.2026 wurde Herr David Schade zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mönchengladbach 25 bestellt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.166

#### 118 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - RS1 (Markus Gehle)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-RS1

Düsseldorf, den 08. Mai 2026

Mit Wirkung zum 01.11.2026 wurde Herr Markus Gehle für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Remscheid bestellt.

Der Kehrbezirk Remscheid 1 umfasst Teile von Remscheid-Lennep, das Gewerbegebiet Jägerwald, das Gewerbegebiet Auf dem Knapp, den Ortsteil Überfeld, den Ortsteil Hohenhagen, die Nordstraße sowie über Teile des östlichen Stadtzentrums.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.166

#### 119 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - SG14 (Jaqueline Ohrt)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-SG14

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

Mit Wirkung zum 11.05.2026 wurde Frau Jaqueline Ohrt zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHWG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHWG für den Kehrbezirk Solingen 14 bestellt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.166

## **120 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - MG5 (Peter Meusen)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-MG5

Düsseldorf, den 08. Mai 2026

Mit Wirkung zum 01.11.2026 wurde Herr Peter Meusen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Mönchengladbach bestellt. Der Kehrbezirk Mönchengladbach 5 umfasst die Mönchengladbacher Stadtteile Venn, Hamern, Hehn, Hehnerholt und Hardt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.167

## **121 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0387357-0200-A15-0204/25

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) durch Errichtung und Betrieb der fest installierten Pumpe P-327 in Geb. 133**

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Butan-2-ol (Sekundär-Butylalkohol-

Anlage (SBA-Anlage)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der SBA-Anlage werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb der fest installierten Pumpe P-327 in Geb. 133 als Ersatz für die im Bestand vorhandenen Pumpen P-327 und P-328 zur Verringerung der Störanfälligkeit des Systems. Die Pumpe befindet sich innerhalb eines geschlossenen Slop-Systems, welches der Sammlung und Rückgewinnung flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe aus Entleervorgängen während Pumpenumschaltungen und/oder Filterwechseln und während der Inbetriebnahme und/oder der Außerbetriebnahme der Anlage dient.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.167

**122 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9016175-N100-A23a-2/26

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH**

**Anzeige der Firma Chemion Logistik GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tankschiffanlegers R133**

Die Firma Chemion Logistik GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld den Tankschiffanleger R133, welcher dem Umschlag von Flüssigkeiten dient. Es handelt sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgelände der Chemion Logistik GmbH, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor. Der Tankschiffanleger R133 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Anpassung der Sicherheitstechnik durch die Installation von Handnotgetrieben auf den vorhandenen Schnellschlussarmaturen verschiedener Produktleitungen.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entsprechend liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines

Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor. Die Prüfung der Unterlagen ergab zudem, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird. Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag  
Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.168

**123 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9016175-N300-A23a-3/26

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH**

**Anzeige der Firma Chemion Logistik GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tankschiffanlegers R141**

Die Firma Chemion Logistik GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld den Tankschiffanleger R141, welcher dem Umschlag von Flüssigkeiten dient. Es handelt sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgelände der Chemion Logistik GmbH, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor. Der Tankschiffanleger R141 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Anpassung der Sicherheitstechnik durch die Installation einer Leckageerkennung sowie von Handnotgetrieben auf den vorhandenen Schnellschlussarmaturen verschiedener Produktleitungen.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene

Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entsprechend liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor. Die Prüfung der Unterlagen ergab zudem, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird. Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag  
Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.168

## **124 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9016175-N400-A23a-4/26

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

### **Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Chemion Logistik GmbH**

#### **Anzeige der Firma Chemion Logistik GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tankschiffanlegers R29**

Die Firma Chemion Logistik GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld den Tankschiffanleger R29, welcher dem Umschlag von Flüssigkeiten dient. Es handelt sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgelände der Chemion Logistik GmbH, die die

in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor. Der Tankschiffanleger R29 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Anpassung der Sicherheitstechnik durch die Installation von Handnotgetrieben auf vorhandenen Schnellschlussarmaturen verschiedener Produktleitungen.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entsprechend liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor. Die Prüfung der Unterlagen ergab zudem, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird. Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag  
Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.169

## **125 Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 2 und 4 IZÜV über den Antrag der Aluminium Norf GmbH nach § 8 WHG auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.07.50.09-1063/2023

Düsseldorf, den 12. Mai 2026

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 2 und 4 IZÜV über den Antrag der Aluminium Norf GmbH nach § 8 WHG auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein**

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Aluminium Norf GmbH, nachfolgend Antragstellerin, hat am 17.07.2023, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 13.04.2026, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von Abwasser auf ihrem Werksgelände in 41468 Neuss, Koblenzer Straße 120, Gemarkung Norf, Flur 2, 3, 4, 5, Flurstück 5-10, 14, 21, 23, 35, 36, 39, 40, 49, 53, 59, 61 und 88, in den Rhein gestellt.

Der Antrag auf Erteilung einer Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis wird durch die geplante Erweiterung von Produktionsanlagen auf dem Werksgelände der Antragstellerin erforderlich. Für das vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist die Erweiterung der Aluminium-Schmelzanlage maßgeblich, da durch die neuen Aggregate vorhandene Abwasserströme verändert werden und neue Abwasserströme entstehen. Die am Standort anfallenden Abwasserströme unterliegen den Anhängen 1, 31 und 39 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

Die Produktionskapazität für Aluminium-Barren soll von bislang 1,3 Mio. t/a auf künftig insgesamt 1,4 Mio. t/a erhöht werden. Hierzu sind die Errichtung einer Schmelz-/Gießanlage SGA 14 (BE 800), von zwei Induktionsöfen 11 und 12 sowie eines Kühlkreislaufsystems KT 3 mit Verdunstungskühlanlage und die Erweiterung des Gießwasserkühlkreislaufsystems KT4 um eine Kühlturmzelle vorgesehen. Mit dem Antrag soll die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis im Hinblick auf die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen der Abwasserströme geändert werden.

Über die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlage wurde in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Der entsprechende Genehmigungsbescheid wurde am 21.05.2024 unter dem Aktenzeichen 53.03-0173542-0800-G16-0055/22 erteilt.

Im Bereich des Kaltwalzwerkes ist die Errichtung und der Betrieb der neuen Kaltwalze 6, der neuen dezentralen Wasseraufbereitung KW 6 und der neuen Verdunstungskühlanlage (Kühlkreislaufsystem KT 7) vorgesehen.

Im Bereich der Nebenanlagen ist die Erweiterung der zentralen Wasseraufbereitung EZ 2 und die Erweiterung der Brunnenwasserförderung um den neuen Brunnen IV vorgesehen.

Aufgrund der Abschlammungen der neuen Kühlturmsysteme KT 3 und KT 7 entstehen neue Abwasserströme. Durch den Betrieb der neuen Erweiterung der zentralen Wasseraufbereitung sowie der vorhandenen Wasseraufbereitung, welche Zusatzwasser für die Kühlkreislaufsysteme der Gießerei-Kühlkreisläufe KT 2 und 4 erzeugen, fällt zukünftig Rückspülwasser der Enteisung und Konzentrat aus der Umkehrosmose an. Durch den Betrieb der neuen dezentralen Wasseraufbereitung KW 6, welche Zusatzwasser für das Kühlkreislaufsystem KT 7 und das Öl-Wasser-Kühlsystem KW 6 erzeugt, fällt zukünftig Rückspülwasser der Enteisung und Konzentrat aus der Umkehrosmose an.

Die Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das in das Gewässer einzuleitende Abwasser stammt teilweise aus einer Anlage nach § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Bei der Aluminium-Schmelzanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Erlaubnisverfahren ist daher nach den Vorschriften der IZÜV durchzuführen, wonach gemäß § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen und dessen Auswirkungen erkennen lassen, sowie die bis zum

Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Erlaubnisbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Antragsformular
- Hinweise und Erläuterungen
- Pläne und zeichnerische Darstellungen des Werkes
- Erläuterungsbericht
- Abwasserkataster
- Wasserwirtschaftliches-limnologisches Gutachten
- Regenwasser-Kanalnetzsimulation
- Vereinbarung Kanalnutzung von Speira GmbH (Rheinwerk)
- Sicherheitsdatenblätter

liegen in der Zeit vom **29.05.2026 bis einschließlich 29.06.2026** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

### 1. Stadt Neuss

Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) oder den Eingang 4 (barrierearmer Zugang, Oberstraße/Quirinuspassage) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können Einwendungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail ([stadtplanung@stadt.neuss.de](mailto:stadtplanung@stadt.neuss.de)) abgegeben werden.

### 2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an:

Frau Kaya (Tel.: 0211/475-1484; E-Mail: [guelcan.kaya@brd.nrw.de](mailto:guelcan.kaya@brd.nrw.de)).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Neuss innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.05.2026 bis einschließlich 29.07.2026 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.09-1063/2023)** gebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 S. 10 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem **Betreff „Dezernat 54 A – Einwendung“** zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schulebildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: [poststelle@brd-nrw.demail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.demail.de).

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schulebildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deut-

lich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

**am 01.09.2026 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Restaurant Rheinterrassen Uedesheim, Deichstraße 16, 41468 Neuss**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen

erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Gülcan Kaya

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 126 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Der Regionaldirektor des  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 13.05.2026

#### Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

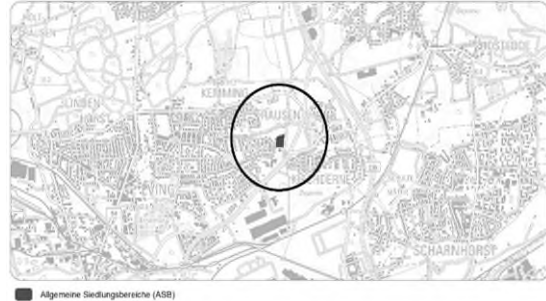
#### Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Stadt Dortmund hat die Änderung des Regionalplans Ruhr beantragt. Beabsichtigt ist die Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Dortmund, den bestehenden Schulstandort am Heisenberg-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule im Stadtbezirk Eving vor dem Hintergrund steigender SchülerInnenzahlen, neuer pädagogischer Anforderungen und der Fortschreibung des Schulbedarfsplans um den Neubau einer Gesamtschule zu erweitern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Schulstandortes zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte Waldbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszuge-

hörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert. Unabhängig von den o.g. derzeitigen Festlegungen im RP Ruhr wird die in Rede stehende Fläche zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „5. Änderung RP Ruhr Dortmund“ an **beteiligung-rpuhr@rvr.ruhr** übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Schablowski gerichtet werden (Tel. 0201/2069-6356, E-Mail: schablowski@rvr.ruhr).

Im Auftrag  
gez. Gerber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.173

**127 17. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbands LAND-  
FOLGE Garzweiler**

**17. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 27. Mai 2026,  
17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr  
Ort, Raum: Stadthalle der Stadt Erkelenz,  
Franziskanerplatz 11 in  
41812 Erkelenz**

**Bekanntmachung**

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen  
Einladung, der Beschlussfähigkeit  
sowie der Tagesordnung

TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils  
der 16. Verbandsversammlung  
vom 15.01.2026

TOP 3: Jahresabschluss 2025  
(Beschlussvorlage) (8/III/2026)

TOP 4: Eckpunkte Haushaltsplanung 2027  
(Beschlussvorlage) (9/III/2026)

TOP 5: Dokumentationszentrum Tagebau  
Garzweiler (Berichtsvorlage)  
(10/III/2026)

TOP 6: Informationen des Verbandsvorstehers  
und Bericht der (11/III/2026)  
Geschäftsstelle

TOP 7: Anfragen und Mitteilungen aus  
der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils  
der 16. Verbandsversammlung  
vom 15.01.2026

TOP 9: Anfragen und Mitteilungen aus  
der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.174

**128 Aufgebot für die Sparurkunde  
Nr. 3101493314**

**A u f g e b o t**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr.  
3101493314 wurde uns als in Verlust geraten ge-  
meldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde  
wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine  
Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der  
Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden  
wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 30. April 2026

SPARKASSE NEUSS  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.174

**129 Aufgebot für das Sparkassenbuch  
Nr. 3221536653**

**Aufgebot**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr.  
3221536653 beantragt. Der Inhaber der Urkunde  
wird aufgefordert, spätestens bis zum 29.07.2026  
seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzule-  
gen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der  
Urkunde.

Solingen, 29.04.2026

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.174





---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)